

Kriterien für den Einbau von Unterflurcontainerinseln

Nachfolgend werden die Kriterien für den Einbau von Unterflurcontainerinseln festgelegt. Zudem werden die Kriterien gewichtet bzw. geregelt, welche Kriterien kumulativ vorhanden sein müssen, um eine Wertung zu ermöglichen.

1. Im gesamten Stadtbezirk besteht massive Unterversorgung (selbst eine Standplatzdichte von einer Insel pro 2.000 Einwohner ist nicht mehr gewährleistet = Entsorgungsnotstand), da die Aufstellung von oberirdischen Containerinseln wegen denkmalschützerischer Belange und/oder der dichten Bestandsbebauung auf öffentlichem Grund unmöglich ist (betrifft ausschließlich Stadtbezirke 1, 2, 3, 4, 5 und 8).
2. Im engeren Umkreis (500-Meter-Radius) befindet sich keine Wertstoffsammelstelle und es besteht Unterversorgung (dieses Kriterium ist ausschließlich in Verbindung mit anderen Kriterien zulässig).
3. Es besteht neuere, dichte Bebauung (mindestens 200 Wohnungen) **und** es ist nicht möglich, auf öffentlichem Grund eine oberirdische Containerinsel zu installieren (mindestens ein Ortstermin von Mitarbeitern des AWM wird für die Abklärung benötigt - BA-Ortseinsicht genügt nicht).
4. Wegen Baumaßnahmen (entweder an Straßen oder auf Privatgrund) wurden bestehende oberirdische Wertstoffinseln abgezogen.
5. Ein Bürgerantrag (auch über BA) liegt vor, dass eine Containerinsel gewünscht wird (dieses Kriterium ist ausschließlich in Verbindung mit anderen Kriterien zulässig).
6. Im gesamten Stadtbezirk herrscht Unterversorgung. Es wird eine neue Grünanlage gebaut und die Einplanung einer Unterflurcontainerinsel kann in die Planungen noch mit aufgenommen werden.
7. Im gesamten Stadtbezirk herrscht Unterversorgung. Eine Straßenbaumaßnahme wird durchgeführt, die die Einplanung einer Unterflurcontainerinsel in den Straßengrund ermöglicht. Die Bebauung muss zugleich so dicht sein, dass die Aufstellung einer oberirdischen Insel nicht möglich ist.

Gewichtung:

1. Priorität: Nr. 1 (Entsorgungsnotstand in den Stadtbezirken 1, 2, 3, 4, 5 und 8)
1. Priorität: Nrn. 2, 3 und 4 (Im engeren Umkreis besteht keine Entsorgungsmöglichkeit und Neubaugebiet ohne Möglichkeit oberirdische Container aufzustellen **und** Abzug bestehender Inseln.).
2. Priorität: Nrn. 2 und 3 (Im engeren Umkreis besteht keine Entsorgungsmöglichkeit und Neubaugebiet ohne Möglichkeit oberirdische Container aufzustellen.). Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Nr. 5 (Bürgerantrag) erhöht sich die Priorität auf 1.
3. Priorität: Nrn. 3 und 4 (Neubaugebiet ohne Möglichkeit oberirdische Container aufzustellen **und** Abzug bestehender Inseln). Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Nr. 5 (Bürgerantrag) erhöht sich die Priorität auf 2.
4. Priorität: Nrn. 6 und 2 oder 7 und 2 (Unterversorgung im Stadtbezirk und Neubau einer Straße oder Grünanlage **und** im engeren Umkreis besteht keine Entsorgungsmöglichkeit.).
5. Priorität: Nrn. 6 und 5 oder 7 und 5 (Unterversorgung im Stadtbezirk und Neubau einer Straße oder Grünanlage **und** ein Bürgerantrag liegt vor.).
6. Priorität: Nrn. 4 und 5 oder 2 und 5 (Abzug bestehender Inseln und Bürgerantrag liegt vor **oder** im engeren Umkreis besteht keine Entsorgungsmöglichkeit und Bürgerantrag liegt vor.).

In den ersten drei Jahren des Einbaus können lediglich die Prioritäten 1 und 2 erfüllt werden. Der neue, sich derzeit in der Planung befindliche, Stadtteil Freiham wird künftig sämtliche Kriterien erfüllen; hier erfolgt allerdings der Einbau von Unterflurcontainerinseln dem Baufortschritt angepasst, so dass von einem Einbau von jährlich zwei Containerinseln ausgegangen wird.